

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

und
**BUNDESSEKTION RICHTER
UND STAATSANWÄLTE
in der GÖD**

1016 WIEN, 1985 02 21
JUSTIZPALAST

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

74 1985
Datum: 22. FEB. 1985
Verteilt: 22. FEB. 1985
Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Rechtspfleger-
gesetzes 1985 - Stellungnahme

In Anlage wird eine gemeinsam erarbeitete Stellungnahme
zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung über-
sendet.

Vereinigung der öster-
reichischen Richter:



(Dr. Ernst Markel)
Präsident

Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der GÖD:



(Dr. Günter Woratsch)
Vorsitzender

Anlagen

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER
UND STAATSANWÄLTE
IN DER GÖD

Stellungnahme zum Entwurf eines
Rechtspflegergesetzes 1985

Der vorliegende Entwurf basiert weitgehend auf dem derzeit geltenden Rechtspflegergesetz, BGBl.Nr. 180/1962. Dieses ist durch zahlreiche Novellierungen, insbesondere der Bestimmungen des Wirkungskreises des Rechtspflegers, unübersichtlich geworden, sodaß die Erlassung eines neuen Rechtspflegergesetzes zweckmäßig ist. Der Entwurf sieht neben der Neuregelung des Wirkungskreises vor allem eine Neuordnung der Ausbildung des Rechtspflegers vor, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen, wobei gegen die in der Folge nicht angeführten Bestimmungen des Entwurfes keine Bedenken bestehen:

§ 1

Die neu eingefügte Bezeichnung "als Organ des Bundes" ist überflüssig, weil sich diese Stellung bereits aus den Art. 10 Abs. 1 Z 6, 82 Abs.1, 87 a Abs.1 B-VG ergibt. Diese Wendung könnte daher ohne Beeinträchtigung der "besonderen Stellung des Rechtspflegers" entfallen.

.../2

§ 5 Abs.1

Zumindest in den Erläuterungen wäre klarzustellen, daß durch diese Bestimmung diejenigen der §§ 38, 39 BDG über Versetzung und Dienstzuteilung unberührt bleiben. Obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß auf Rechtspfleger als nichtrichterliche Bedienstete das BDG anzuwenden ist, könnte die Frage auftauchen, ob das Rechtspflegergesetz 1985 als jüngeres Gesetz oder lex specialis diesen Bestimmungen des BDG derogiert. Schon im Interesse des Versetzungsschutzes der Rechtspfleger, aber auch im Sinne einer gewissen Kontinuität in deren Tätigkeit bei einem Gericht ist die Anwendung der genannten Bestimmungen des BDG wünschenswert. Dieselben Überlegungen gelten für das PVG, wie zu § 6 des Entwurfes noch auszuführen sein wird.

§ 6

Während § 6 Abs.1 so wie der bisherige § 7 Abs.1 von der "Geschäftsverteilungsübersicht" spricht, wird in den Erläuterungen zum § 6 Abs.3 (S. 37 des Entwurfes) plötzlich von der "Geschäftsverteilung" gesprochen, welche die Vertretung eines Rechtspflegers durch einen anderen vorzusehen haben wird. Auch hier müßte es richtig "Geschäftsverteilungsübersicht" heißen, welches Wort jedoch nicht nur in die Erläuterungen Eingang finden sollte, sondern im Gesetzestext in allen drei Absätzen des § 6 Verwendung finden müßte, um eindeutig klarzustellen, daß die von den Organen der Justizverwaltung zu erstellende Geschäftsverteilungsübersicht auch die Auftei-

.../3

- 3 -

lung der Agenden der Rechtspfleger zwischen diesen und deren Vertretung untereinander zu regeln hat und diese Regelung nicht von dem die Geschäftsverteilung beschließenden Personalsenat zu treffen ist. Letzteres ist entschieden abzulehnen und kann auch nicht im Interesse der Rechtspfleger liegen, über deren Agenden dann ein Organ entscheiden würde, nämlich der Personalsenat, an dessen Wahl sie weder aktiv noch passiv teilnehmen. Allerdings wäre zumindest in die Erläuterungen ein Hinweis auf § 9 Abs.2 lit.b PVG aufzunehmen. Die Erstellung der Geschäftsverteilungsübersicht samt Vertretungsplan stellt bezüglich der Rechtspfleger, auf welche als nichtrichterliche Bedienstete zweifelsfrei das PVG anzuwenden ist, wohl eine Erstellung oder Änderung des Dienstplanes und der Diensterteilung über einen längeren Zeitraum bzw. häufig für mehrere Bedienstete dar, so daß von den jeweiligen die Geschäftsverteilungsübersicht erstellenden oder ändernden Justizverwaltungsorganen das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß im Sinne des § 10 PVG nach dessen § 9 Abs.2 lit.b herzustellen sein wird. Gerade diese Bestimmung zeigt, daß eine Befassung der Personalsenate mit dieser Frage im Rahmen der Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung nicht sinnvoll erscheint, da dieser als Kollegialorgan nicht mit einem anderen Kollegialorgan, nämlich dem Dienststellenausschuß, das Einvernehmen herstellen kann, was schon an der praktischen Durchführbarkeit scheitern würde. Jedenfalls bedarf diese grundlegende Frage einer

.../4

Klärung im oben aufgezeigten Sinn, um in Hinkunft Unklarheiten in diesem Punkt zu vermeiden.

§ 9 Abs.3

Es besteht keine Notwendigkeit, Berichte an vorgesetzte Behörden dem Richter vorzubehalten. Im 2. Halbsatz dieser Bestimmung sollten daher die Worte "für Berichte an vorgesetzte Behörden sowie" gestrichen werden.

§§ 10 Abs.2, 11 Abs.3

Ob sich die Befugnis des Rechtspflegers, Vorlageberichte selbst zu unterfertigen, so klar aus § 11 Abs.3 ergibt, wie in den erläuternden Bemerkungen behauptet, kann bezweifelt werden. Diese Befugnis ist im übrigen unnötig, weil der Rechtspfleger gemäß § 10 Abs.2 das Rechtsmittel - so wie bisher - stets dem Richter vorzulegen hat. Geschieht dies unter Anschluß eines Vorlageberichtes, so kann der Richter diesen sofort unterfertigen. Es wäre ein überflüssiger und das Verfahren verzögernder Formalismus, würde der Richter im Akt einen Vermerk anbringen, daß er sich nicht bestimmt finde, dem Rechtsmittel stattzugeben, und den Akt danach zur Unterfertigung des Vorlageberichtes dem Rechtspfleger zurückstellen, um dessen besondere Stellung zu unterstreichen. Wird ein Rechtsmittel hingegen ohne Vorlagebericht dem Richter vorgelegt, so wird dieser, falls er dem Rechtsmittel nicht selbst stattgibt, die Herstellung eines Vorlageberichtes verfügen. Ob dieser dann vom Richter oder vom Rechtspfleger unterschrieben wird,

.../5

- 5 -

ist letztlich gleichgültig.

Die erste der oben beschriebenen Vorgangsweisen ist zeitsparender und geeignet, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Da die Bedeutung des Rechtspflegers im österreichischen Rechtsleben wohl unumstritten ist, scheint es unnötig, seine besondere Stellung durch eine "Befugnis" zu unterstreichen, die noch dazu in der Praxis voraussichtlich wenig Rolle spielen wird, weil ja der Richter weiterhin Vorlageberichte unterschreiben darf.

Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 10 Abs.2, 11 Abs.3 wie folgt zu fassen:

"§ 10 (2) Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers sind stets dem Richter mit Vorlagebericht vorzulegen.

§ 11 (3) Findet der Richter, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat er es dem Rechtsmittelgericht mit einem diesbezüglichen Vermerk ..."

§ 13

Der Ordnung halber wäre diese Bestimmung dahin zu ergänzen, daß der Rechtspfleger bei Aberkennung seiner Befugnis die Urkunde gemäß § 4 unverzüglich zurückzustellen hat.

§ 16 Abs.2 Z 2

Die in den erläuternden Bemerkungen vertretene Ansicht, durch die Wendung "Verfahren zur Regelung und zur Entziehung" werde klargestellt, daß weiterhin die Auf-

.../6

- 6 -

nahme und die Genehmigung von Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr eines Elternteils (von Großeltern) mit seinem Kind (ihrem Enkelkind) und von Vereinbarungen der Eltern gemäß § 177 Abs.1 ABGB dem Rechtspfleger zukomme, kann nicht geteilt werden. Auch solchen Verfügungen geht nämlich in aller Regel ein Verfahren voraus, weil ja auch bei der Genehmigung einer Vereinbarung das Kindeswohl zu prüfen ist. Für die Ablehnung der Genehmigung einer Vereinbarung wäre der Rechtspfleger aber selbst nach der in den erläuternden Bemerkungen vertretenen Ansicht nicht zuständig, weil dann auf jeden Fall ein "Verfahren" einzuleiten ist.

Soll das Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung einer Vereinbarung über das Besuchsrecht und die elterlichen Rechte und Pflichten dem Rechtspfleger zukommen, so wäre dies nicht nur in den erläuternden Bemerkungen, sondern auch im Gesetzestext klarzustellen. Da es bei der Prüfung des Kindeswohles aber keinen Unterschied machen darf, ob eine Vereinbarung vorliegt oder nicht, erscheint es sachgerechter, sämtliche diesbezüglichen Verfügungen dem Richter vorzubehalten. In diesem Fall könnte es beim vorgeschlagenen Gesetzestext bleiben; es wären nur die erläuternden Bemerkungen zu ändern, um später Mißverständnisse bei der Auslegung zu vermeiden.

§§ 15, 16

Die nach den erläuternden Bemerkungen in Abs.1 Z 1 der genannten Bestimmungen enthaltene Generalklausel

.../7

- 7 -

sollte im Gesetzestext deutlicher ausgedrückt werden, etwa durch folgende Formulierung:

"Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen (Pflegschaftssachen) umfaßt:

1) alle Geschäfte ... mit den sich aus Abs.2 ergebenden Beschränkungen;"

§ 20

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Einführung des obligatorischen Mahnverfahrens für Geldklagen bis S. 30.000,-- bei den Bezirksgerichten ab 1.1.1986 unter gleichzeitigem Beginn der automationsunterstützten Führung desselben bei einzelnen Gerichten von großer Bedeutung. Die Verwirklichung dieser Bestimmung erscheint vordringlich, ja sie müßte zwecks rechtzeitiger Ausbildung von Rechtspflegern in dieser Sparte ehestens Gesetzeskraft erlangen, da ansonsten die Verwirklichung dieses von den richterlichen Standesvertretungen schon im "Notstandsbericht" geforderten Vorhabens ernstlich gefährdet erscheint.

§ 26 Abs.2

Diese Bestimmung sollte lauten:

"Der Antrag ist abzulehnen, ..."

Nach der derzeitigen Formulierung läge es im Ermessen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes, auch solche Bewerber zur Rechtspflegerausbildung zuzulassen, denen die körperliche oder geistige Eignung für die Ausbildung zum Rechtspfleger offenbar fehlt.

§ 27

.../8

- 8 -

Ferner wäre klarzustellen, ob auch eine Teilzeitbeschäftigung zur Erfüllung der 3-jährigen Praxis gemäß Abs.2 ausreicht. Allenfalls wäre eine Sonderregelung für teilzeitbeschäftigte Beamte zu treffen.

§§ 31 Abs.3, 38, 39 Abs.1

Für die Erweiterung des Kreises der Kursleiter, Kurslehrer und Prüfungskommissäre auf Personen, die zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind, besteht keinerlei sachliche Notwendigkeit.

§ 43 Abs.5

Die Ausstellung eines Diploms über das Ergebnis der bestandenen Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang ist überflüssig. Ein solches Diplom wäre außerhalb des Bundesdienstes, ja sogar außerhalb der Gerichtsbarkeit, völlig wertlos. Ein Zeugnis erfüllt jedenfalls denselben Zweck, zumal auch ein Richter über die bestandene Richteramtsprüfung nur ein solches erhält. Zur Unterstreichung der besonderen Stellung des Rechtspflegers genügt wohl die Bestellungsurkunde gemäß § 4 Abs.1.

§ 44

Die Bestimmung, daß erst nach neuerlicher Teilnahme am Lehrgang die Wiederholung einer Prüfung zulässig sein soll, erscheint wenig sinnvoll, denn damit fehlt der Bedienstete wieder für die Dauer eines vollen Lehrganges in der Geschäftsstelle, obwohl er sich nur besser auf die Prüfung vorbereiten hätte müssen. § 44 sollte daher dahingehend lauten, daß die Prüfungskommission eine neuerliche Teilnahme am Lehrgang anordnen kann, wobei

.../9

- 9 -

diesfalls eine zweite Wiederholung der Prüfung unzulässig sein sollte.

Dr. Ernst Markel eh.

Dr. Günter Woratsch eh.